

## Verkehrskonzept vorgestellt

Bürger-Info-Abend zum Verkehrsentwicklungsplan am 17. März im Ratssaal des Rathauses

Der Verkehrsentwicklungsplan Freiberg ist in der Februar-Sitzung des Stadtrates erstmals öffentlich vorgestellt worden. Nun soll er nochmals ausführlich dargestellt werden. Dazu lädt die Stadtverwaltung Freiberg zu einer Informationsveranstaltung ein: am Donnerstag, 17. März, 18 Uhr, in den Ratssaal des Rathauses.

Hier werden Oberbürgermeister Sven Krüger, Bürgermeister Holger Reuter und Matthias Zöbisch vom beauftragten Planungsbüro VCDB das Konzept vorstellen und im Anschluss anfallende Fragen beantworten.

Bereits im Oktober 2013 hatte der Stadtrat beschlossen, dass der Verkehrsentwicklungsplan Freiberg 2030 erarbeitet werden soll. Damit ist das Planungsbüro Verkehrs-Consult Dresden-Berlin (VCDB) beauftragt worden.

Dieser Plan liegt nun vor. Er beinhaltet die verkehrsplanerischen Zielstellungen der Stadt Freiberg bis zum Jahr 2030. Bei gleichrangiger Betrachtung aller Verkehrsarten, wozu motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Nahverkehr sowie Rad- und Fußverkehr zählen, wurden Ursachen- und Wirkungszusammenhänge im Gesamtverkehrssystem herausgearbeitet und daraus ein Maßnahmenkonzept erstellt.

Da durch den Bau der Ortsumgehung gravierende Veränderungen im Verkehrsgeschehen der Stadt Freiberg zu erwarten sind, wurden jeweils zwei Szenarien (mit Realisierung der Ortsumgehung und ohne Realisierung der Ortsumgehung) betrachtet und die vorgeschlagenen Maßnahmen dahingehend bewertet.

Die einzelnen Arbeitsschritte und die vom Ingenieurbüro VCDB vorgeschlagenen Maß-

nahmen wurden in den Sitzungen eines Lenkungs-kreises unter der Leitung des Bürgermeisters für Stadtentwicklung und Bauwesen diskutiert. Der Lenkungs-kreis setzte sich aus den zuständigen Vertreter/innen der Stadtverwaltung sowie den Vertreter/innen der verschiedenen Verkehrsarten, Gebietsverkehrswacht Freiberg e. V., der/des AG Rad/ADFC und der Regiobus Mittelsachsen GmbH zusammen.

Der Verkehrsentwicklungsplan liegt ab 11. März bis zum 8. April zur Einsichtnahme im Stadthaus II, Heubnerstraße 15, Zimmer 307 öffentlich aus: Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9 bis 16 Uhr, Dienstag von 9 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr.

Anregungen bzw. Bedenken sind beim Stadtentwicklungsamt, Stadthaus II, Heubnerstraße 15 bis zum 8. April formlos einzureichen.

## Zwei Stunden kostenfrei parken

Aktion für eine belebte Innenstadt

Zwei Stunden kostenlos parken – das gilt seit dem 4. März wieder freitags und samstags im Parkhaus Altstadt. Damit will die Stadtverwaltung die Freiburger Einzelhändler während der Baumaßnahmen auf der B 173/ Schillerstraße aktiv unterstützen und mehr Besucher in die Innenstadt zum Einkaufen locken. Die Schrankenanlage ist so geschaltet, dass zwischen freitags 8 Uhr und sonntags 17.30 Uhr für jeweils zwei Stunden keine Parkgebühren anfallen. Zu allen anderen Zeiten bleiben die Parkgebühren unverändert: Parken kostet im Parkhaus Altstadt 50 Cent pro halbe Stunde, die Tagesgebühr (8 bis 18 Uhr) liegt bei vier Euro, nachts bei drei Euro – damit beträgt die Ganztagesgebühr sieben Euro. Nutzen Sie auch zukünftig das Parkhaus Altstadt, um zentrumsnah zu parken.

## Mosaik-Tausch- und Kaufbörse

am 23. März im Kornhaus – Mitstreiter gesucht



Die Digidags und Abrafaxe, die Haupthelden des Comics „Mosaik“, stehen ganz im Mittelpunkt zur Mosaik-Tausch- und Kaufbörse am 23. März von 17 bis 18.30 Uhr in der Bibliothek im Kornhaus. Dafür sucht die Bibliothek noch Mitstreiter, die sich bitte melden unter Tel. 23 477 oder E-Mail: stadtbibliothek@freiberg.de.

Im Anschluss liest Bernd Lindner, Biograf des Digidags Vaters „Hannes Hegen“, aus seinem im Herbst erschienenen Buch „Die drei Leben des Zeichners Johannes Hegenbarth“. Beginn der Lesung ist 19.30 Uhr. Der Eintritt kostet acht Euro, ermäßigt sechs Euro. Bildquelle: Mosaik

## Frühjahrsputz am 23. April

Aufruf zum Mitmachen – Bitte melden Sie sich an

Es ist schon eine kleine Tradition: das gemeinsame Putzen der Stadt. Am Sonnabend, 23. April, wird zum 13. Freiburger Frühjahrsputz aufgerufen, der erstmals von der Agenda 21 organisiert wird.

Wie in jedem Jahr sollen zwischen 9 und 13 Uhr wieder zwei feste Bereiche auf dem Plan stehen: der Messeplatz und das Gebiet am Schlüsselteich.

Darüber hinaus können natürlich die Bürger wieder ihre Favoriten vorschlagen und dort selbst Hand anlegen bzw. Harke und Besen schwingen.

Um für einen erfolgreichen Ablauf zu sorgen und auch ausreichend Gerätschaften sowie Transportmittel zu organisieren, bietet die Agenda um Anmeldungen. Wer macht mit? Wo soll außer an den angegebenen Orten noch der Winter fort gekehrt werden?

Bitte melden Sie sich bei Sandra Häder-Schmidt von der Freiburger Agenda 21, Poststraße 3a, Tel: 202 332  
E-Mail: buero@freiburgeragenda21.de

## Ortschaftsrat für Halsbach – Wahl am 12. Juni

Die Stadtteile Zug und Kleinwaltersdorf haben schon lange Ortschafsräte. Nun soll auch für Halsbach ein solcher gewählt werden: am 12. Juni. „Mit dem neuen Ortschaftsrat sollen die Anliegen der Bewohner dieses Stadtteils ein stärkeres Gehör bekommen“, hatte Oberbürgermeister Sven Krüger zur Neujahrsansprache im Januar betont. Foto: RJ



## Auf ein Wort

### Gemeinsam

„Mehr Demokratie wagen.“ Dieser berühmte Satz von Willy Brandt spricht mir aus dem Herzen und ich möchte hinzufügen: „... und mehr Bürgernähe schaffen.“ Mit Bürgerhaushalt, regelmäßigen Sprechstunden, Einwohnerforen und einer stärkeren öffentlichen Beteiligung bei Entscheidungsprozessen, möchte ich diesem Anspruch gerecht werden.



Ein weiterer Schritt dazu wird nun getan. Wir wollen auch im Stadtteil Halsbach einen Ortschaftsrat ins Leben rufen. Dass dies ein großer Wunsch ist, war deutlich in meiner ersten öffentlichen Bürgersprechstunde in Halsbach zu erkennen. Zahlreiche Einwohner haben diese Bürgersprechstunde genutzt. Sie betonten dabei, welche Vorteile ein Ortschaftsrat für ihren Stadtteil bringen würde.

Im offenen Dialog habe ich die Aufgaben eines Ortschaftsrates mit den Einwohnern besprochen, der die spezifischen Belange der Einwohner im Ortsteil vertritt, sowie die Erfahrungen diskutiert, die die Stadtverwaltung mit den bereits existierenden und sehr aktiven Ortschaftsräten in Zug und Kleinwaltersdorf hat.

Die Halsbacher Bürger bekundeten nicht nur Interesse an „ihrem“ Ortschaftsrat, sondern auch, hier aktiv mitzuarbeiten und dafür zu kandidieren.

Inzwischen hat der Stadtrat in seiner Sitzung im Februar die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit der Ortschaftsrat Halsbach mit einer eigenen Ortschaftsverfassung gebildet werden kann. Dazu wurde u.a. die Hauptsatzung der Stadt Freiberg geändert.

Die Wahl findet am 12. Juni dieses Jahres statt. Die Vorbereitungen dafür haben längst begonnen. In diesem Amtsblatt finden Sie nun die dafür notwendigen Bekanntmachungen, u.a. auch die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses. Nun sind die rund 280 wahlberechtigten Bürger von Halsbach gefragt. Sie sind aufgerufen, ihre Stimme am 12. Juni für ihren Ortschaftsrat abzugeben.

Danach verspreche ich mir, dass gerade unser „kleinster“ Ortsteil sich mehr einbringen kann. Ich hoffe auf eine rege Wahlbeteiligung und eine gute Zusammenarbeit!

Ich grüße Sie mit einem herzlichen Freiburger „Glück auf!“  
Ihr

Sven Krüger  
Oberbürgermeister

Fr. 18.03. | ab 18 Uhr  
**LANGE EINKAUFNACHT**  
Freiburger Altstadt  
VERKOSTUNGEN  
„NACHTS IM SCHLAFMUSEUM“  
FOTOGRAFIE-COACHING  
TRAURING-SCHAU  
Viele Geschäfte haben für Sie bis mind. 22 Uhr geöffnet!

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Freiberg zur Wahl des Ortschaftsrates des Stadtteiles Halsbach

Die Wahl des Ortschaftsrates des Stadtteiles Halsbach findet am Sonntag, dem 12. Juni 2016 statt.

Freiberg, 04.03.2016




Sven Krüger  
Oberbürgermeister



Über diese markante Brücke im Muldental geht es hinein in den Freiberg Stadtteil Halsbach, der nun einen eigenen Ortschaftsrat erhalten soll. Die Wahl dafür findet am 12. Juni statt. Beachten Sie dazu die in diesem Amtsblatt abgedruckten Bekanntmachungen. Foto: RJ

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Freiberg zur Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Wahl des Ortschaftsrates des Stadtteiles Halsbach der Stadt Freiberg am 12. Juni 2016

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat nachfolgende Personen in den Gemeindevwahlausschuss für die Wahl des Ortschaftsrates des Stadtteiles Halsbach der Stadt Freiberg am 12. Juni 2016 gewählt:

	Vorsitzender Udo Neie (Stadtverwaltung Freiberg)	Stellvertreter Godelinde Gutte (Stadtverwaltung Freiberg)
Beisitzer 1	Nancy Fehre (Vorschlag Verwaltung)	Katrin Grohmann (Vorschlag Verwaltung)
Beisitzer 2	Udo Klemm (Vorschlag Halsbach)	Falk-Uwe Keil (Vorschlag Halsbach)
Beisitzer 3	Katrin Kunze (Vorschlag Halsbach)	Susanne Scholze (Vorschlag Halsbach)
Beisitzer 4	Siegrun Lodl (Vorschlag HAUS/GRUND)	Ursula Henker (Vorschlag HAUS/GRUND)

Freiberg, 04.03.2016




Sven Krüger  
Oberbürgermeister

Diese Bekanntmachung wurde bereits in der Freien Presse am 05.03.2016 notbekanntgemacht.

## Öffentliche Bekanntmachung (Anlage 1 zum Beschluss 12-17/2016)

### 2. Änderungssatzung zur Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsatzung

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 11.03.2016




Sven Krüger  
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Freiberg zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Freiberg über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Freiberg sowie in Kindertagespflege in der Stadt Freiberg und über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsatzung) vom 05.11.2010 (2. Änderungssatzung zur Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsatzung) vom 04.03.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 03.03.2016 beschlossen, die Satzung der Stadt Freiberg über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Freiberg sowie in Kindertagespflege in der Stadt Freiberg und über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsatzung) vom 05.11.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 03.07.2015 wie folgt zu ändern:

#### § 1 Änderungsbestimmungen

- § 11 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: Die ungekürzten Elternbeiträge betragen:
- für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kinderkrippenkind 21,50 Prozent der Betriebskosten,
  - für bis zu 9 Stunden Betreuung als Kindergartenkind 28,50 Prozent der Betriebskosten,

- für bis zu 6 Stunden Betreuung als Hortkind 28,50 Prozent der Betriebskosten,
  - für bis zu 6 Stunden Betreuung als Hortkind in Ganztagesbetreuung 21,00 Prozent der Betriebskosten
- gemäß Abs. 1.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Freiberg, 04.03.2016




Sven Krüger  
Oberbürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Freiberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 04.03.2016




Sven Krüger  
Oberbürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Freiberg zur Durchführung der Wahl des Ortschaftsrates des Stadtteiles Halsbach der Stadt Freiberg am 12. Juni 2016

Die Wahl des Ortschaftsrates des Stadtteiles Halsbach findet am 12. Juni 2016 statt.

**1. Zu wählen ist**  
der Ortschaftsrat in der Stadt Freiberg im Stadtteil Halsbach  
Anzahl Mitglieder 5  
Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag 8  
Mindestzahl Unterstützungsunterschriften 10

**2. Das Wahlgebiet für die unter 1. bezeichnete Wahl wird wie folgt abgegrenzt:**  
Für die Ortschaftsratswahl Halsbach ist das Wahlgebiet der Stadtteil Halsbach.

### 3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 15 KomWO für diese Wahl

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 07. April 2016, 18.00 Uhr schriftlich einzureichen und zwar

für die oben benannte Ortschaftsratswahl beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses:

Herrn Neie  
in der Stadtverwaltung Freiberg  
Zimmer 302  
Obermarkt 24 (Rathaus)  
09599 Freiberg

zu folgenden Öffnungszeiten:

**Dienstag** 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
**Donnerstag** 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
**Freitag** 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

### 4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- eine Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16 KomWO, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber nach dem Muster der Anlage 16 KomWO,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 KomWO gefertigt werden, die Ver-

cherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 KomWO, auch unmittelbar auf der Niederschrift,

- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 19 KomWO,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

2. Wählbar sind Bürger der Stadt Freiberg, die im Stadtteil Halsbach wohnen, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der Stadt Freiberg, ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Freiberg im Stadtteil Halsbach wohnt.

3. Als Bewerber einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu

Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahl einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides Statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

4. Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung nach § 6c Abs. 2 KomWG teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

### 5. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind erhältlich bei:

Frau Gutte  
in der Stadtverwaltung Freiberg  
Zimmer 304  
Obermarkt 24 (Rathaus)  
09599 Freiberg

zu folgenden Öffnungszeiten:

**Dienstag** 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
**Donnerstag** 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
**Freitag** 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

### 6. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebener Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der Stadtverwaltung Freiberg auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des

Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

2. Die Unterstützungsunterschriften sind nach Einreichung des Wahlvorschlags für die Ortschaftsratswahl bei der Stadtverwaltung Freiberg:

**Bürgerbüro**  
Zimmer 13 und 14  
Obermarkt 21 (Bürgerhaus)  
09599 Freiberg

zu folgenden Öffnungszeiten:

**Montag** 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
**Dienstag** 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
**Donnerstag** 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
**Freitag** 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
**Sonnabend** 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
bis zum 07. April 2016, 18.00 Uhr, zu leisten.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens bis 31. März 2016 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

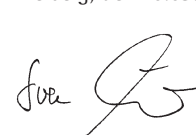
- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Freiberg vertreten ist oder im Stadtrat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Freiberg, den 10.03.2016





Sven Krüger  
Oberbürgermeister

## Earth Hour 2016

### Licht aus auf Freibergs Obermarkt

Dunkel wird's in Freiberg am Sonnabend, 19. März: Sowohl auf dem Obermarkt wie auch auf dem Schlossplatz gehen gegen 20.30 Uhr für eine Stunde die Lichter aus.

Denn Freiberg beteiligt sich erneut an der weltweiten WWF Earth Hour für mehr Klima- und Umweltschutz. So werden in dieser Zeit weder das Rathaus noch die Bäume vorm Bürgerhaus und die Turmuhr beleuchtet. Auch Schloss Freudenstein verschwindet im Dunkel der Nacht.

Die WWF Earth Hour für mehr Klima- und Umweltschutz findet bereits zum 10. Mal statt. Rund um den Globus werden Millionen von Menschen, Städte, Gemeinden und Unternehmen für eine Stunde das Licht ausschalten und so gemeinsam ein starkes Zeichen für den Schutz unseres Planeten setzen. Vom Big Ben in London, über die chinesische Mauer bis hin zum Brandenburger Tor in Berlin werden bekannte Gebäude und Sehenswürdigkeiten auf dem ganzen Globus symbolhaft für eine Stunde ins Dunkle gehüllt.

Im vergangenen Jahr fand die Earth Hour in mehr als 162 Ländern und über 7.000 Städten auf allen Kontinenten statt. In Deutschland stieg die Zahl der teilnehmenden Städte von 163 im Jahr 2014 auf 227 – darunter die sechs größten der Republik und Freiberg. Mit der Earth Hour 2016 will der WWF diesen Rekord erneut brechen und zeigen, wie global der Wunsch nach mehr Klimaschutz in der Gesellschaft verankert ist. „Denn unternehmen wir nichts, wird der Klimawandel weiter voranschreiten und verheerende Folgen haben – für alle Lebewesen und deren Lebensräume. Dem müssen wir Einhalt gebieten. Zusammen können wir es schaffen!“, heißt es im Aufruf der Kampagne.

[www.earthhour.wwf.de](http://www.earthhour.wwf.de)

## Impressum

### Herausgeber:

Universitätsstadt Freiberg  
Oberbürgermeister Sven Krüger  
Obermarkt 24,  
09599 Freiberg

### Amtlicher Teil und Redaktion:

Katharina Wegelt,  
Pressesprecherin  
der Stadt Freiberg V.i.S.d.P.  
Telefon: 03731/ 273 104  
Fax: 03731/ 273 73 104

E-Mail: [pressestelle@freiberg.de](mailto:pressestelle@freiberg.de)

Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.

Satz: satzpunkt HÖNIG,  
Nonnengasse 31a, 09599 Freiberg

Druck: Dresdner Verlagshaus Technik GmbH,  
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

Vertrieb: VBS Logistik GmbH,  
Carolastr. 2, 09111 Chemnitz

Auflagenhöhe: 25.000

Erscheinungsweise: monatlich, in der Regel freitags in der Woche vor der Stadtratssitzung, kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Freiberg und der Stadtteile.  
Alle Rechte beim Herausgeber.



# Elternbeiträge werden angepasst

Stadtrat stimmt neuer Berechnungsgrundlage mit großer Mehrheit zu

Der Stadt Freiberg ist der Nachwuchs wichtig und teuer. Das beweisen allein die vielfältigen und großen Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung von der Sanierung bis zum Neubau. Schritt für Schritt haben sich so die Bedingungen für alle Kinder in Freiberg verbessert. Daran will die Stadt auch künftig festhalten.

Die Elternbeiträge werden jährlich je nach Höhe der Betriebskosten des Vorjahres neu festgesetzt. Dadurch sind die Eltern an den Mehrkosten beteiligt oder profitieren von Einsparungen. Daran wird sich nichts ändern. Allerdings enthalten die hier zugrunde liegenden Betriebskosten nur einen Teil der notwendigen Aufwendungen. Die hohen Investitions-

kosten sowie die Kosten für Mieten, Zinsen, Abschreibungen usw., die zu einer erheblichen Verbesserung der Betreuungsbedingungen in den Kindereinrichtungen führen, sind nicht enthalten und werden damit von der Allgemeinheit allein getragen. Hier soll die Anpassung des Elternbeitrages helfen, die Lasten ein wenig gerechter zu verteilen.

Die Anpassung der Elternbeiträge geschieht durch eine Erhöhung des Anteils an den Betriebskosten innerhalb des in §15(2) SächsKitaG dafür vorgesehenen Bereiches. Darüber hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner jüngsten Sitzung am vergangenen Donnerstag beraten und den Beschluss mit großer Mehrheit auf den Weg gebracht.

Demnach betragen die Elternbeiträge nun mit Wirkung vom 1. April dieses Jahres für die Betreuung in der Kinderkrippe 21,5 Prozent (alt: 20,5 Prozent) sowie in Kindergarten und Hort 28,5 Prozent (alt: 26,5 Prozent) der bekannt gemachten Betriebskosten. Für den Hort des Förderzentrums Käthe Kollwitz beträgt der neue Prozentsatz 21,0 Prozent statt bisher 19,6 Prozent. Die Beitragsstaffelung für die Betreuung mehrerer Kinder oder für Alleinerziehende bleibt ebenso unverändert wie die Möglichkeit, die Erstattung des Elternbeitrages in der bisher gewohnten Weise zu beantragen. Die neuen Beiträge sind in der untenstehenden Tabelle zusammengefasst.

## Elternbeiträge ab 01.04.2016

### 1. Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Krippenkind

tägliche Betreuungszeit	4,5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h
Familie / familienähnliche Gemeinschaft	Elternbeitrag (€)						
1. Kind	100,05	133,40	155,64	177,87	200,10	231,13	262,15
2. Kind	60,03	80,04	93,38	106,72	120,06	151,09	182,11
3. Kind	20,01	26,68	31,13	35,57	40,02	71,04	102,07
ab 4. Kind						31,02	62,05
Alleinerziehend							
1. Kind	90,05	120,06	140,07	160,08	180,09	211,12	242,14
2. Kind	50,03	66,70	77,82	88,94	100,05	131,08	162,10
3. Kind	10,01	13,34	15,56	17,79	20,01	51,03	82,06
ab 4. Kind						31,02	62,05

### 2. Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Kindergartenkind

tägliche Betreuungszeit	4,5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h
Familie / familienähnliche Gemeinschaft	Elternbeitrag (€)						
1. Kind	61,21	81,62	95,22	108,82	122,42	136,74	151,06
2. Kind	36,73	48,97	57,13	65,29	73,45	87,77	102,09
3. Kind	12,24	16,32	19,04	21,76	24,48	38,80	53,12
ab 4. Kind						14,32	28,64
Alleinerziehend							
1. Kind	55,09	73,45	85,70	97,94	110,18	124,50	138,82
2. Kind	30,61	40,81	47,61	54,41	61,21	75,53	89,85
3. Kind	6,12	8,16	9,52	10,88	12,24	26,56	40,88
ab 4. Kind						14,32	28,64

### 3. Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Hortkind

tägliche Betreuungszeit	1,5 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h
Familie / familienähnliche Gemeinschaft	Elternbeitrag (€)					
1. Kind	17,90	59,68	71,62	84,18	96,75	109,31
2. Kind	10,74	35,81	42,97	55,54	68,10	80,66
3. Kind	3,58	11,94	14,32	26,89	39,45	52,02
ab 4. Kind				12,56	25,13	37,69
Alleinerziehend						
1. Kind	16,11	53,71	64,46	77,02	89,58	102,15
2. Kind	8,95	29,84	35,81	48,37	60,94	73,50
3. Kind	1,79	5,97	7,16	19,73	32,29	44,86
ab 4. Kind				12,56	25,13	37,69

### 4. Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Hortkind in Ganztagsbetreuung

tägliche Betreuungszeit	1,5 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h
Familie / familienähnliche Gemeinschaft	Elternbeitrag (€)					
1. Kind	20,60	68,66	82,39	102,00	121,62	141,24
2. Kind	12,36	41,19	49,43	69,05	88,66	108,28
3. Kind	4,12	13,73	16,48	36,09	55,71	75,33
ab 4. Kind				19,62	39,23	58,85
Alleinerziehend						
1. Kind	18,54	61,79	74,15	93,76	113,38	133,00
2. Kind	10,30	34,33	41,19	60,81	80,43	100,04
3. Kind	2,06	6,87	8,24	27,85	47,47	67,09
ab 4. Kind				19,62	39,23	58,85

### 5. Elternbeitrag je Platz und Tag für die Betreuung als Gastkind

Elternbeitrag (€)	
Krippe	31,02
KiGa	14,32
Hort	12,56
Hort Ganztagsbetreuung	19,62